

Jonny Bruhn-Tripp

Überblick: A – Z der auf ALG II anzurechnen Einkünfte

Stand: März 2018

Zu dieser Schrift

In dieser Schrift wird kurz und knapp in das A – Z der Anrechnung von Einkommen auf das ALG II (den SGB II-Hilfebedarf) eingeführt.¹ Die Einkommensanrechnung ist kompliziert. Den Überblick darüber zu behalten, welche Einkommen auf den Hilfebedarf angerechnet werden und wie welches Einkommen auf wessen Hilfebedarf angerechnet wird, ist schwierig. In dieser Schrift wird deshalb kurz über die Grundsätze der Einkommensanrechnung informiert. Schwerpunkt dieser Schrift ist das Kapitel „A – Z der anrechenbaren und privilegierten Einkommen“. In diesem Kapitel wird aufgelistet, welche Einkünfte als Einkommen auf den Hilfebedarf angerechnet werden und welche nicht. Das Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) unterscheidet zwischen „Erwerbseinkommen“ und „Nichterwerbseinkommen“, z.B. *Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Kindergeld*.

Erwerbseinkommen wird in anderer Art und Weise als „Nichterwerbseinkommen“ angerechnet. Gleiches gilt für anrechenbare Einkommen, die laufend zufließen oder nur einmalig zufließen, z.B. *Lohnsteuererstattung, Weihnachtsgeld*. Und nicht zuletzt werden „privilegierte Einkommen“ entweder überhaupt nicht oder in besonderer Art und Weise angerechnet. In besonderer Weise werden z.B. angerechnet: *Erwerbseinkommen von Schülern unter 15 Jahren, aus einem Schüler-Ferienjob oder Aufwands-*

¹ Empfehlenswerte Literatur zur Einkommensanrechnung:

- Arbeitslosenprojekt TuWas, Hrsg.: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Februar 2017
- Harald Thome: Folien zum SGB II, Stand: 02.03.2018
http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Harald_2017/Folien_02.03.2018.pdf
- Jonny Bruhn-Tripp: Überblick Existenzsicherungsrecht des SGB II (Hartz IV), Stand: Juni 2017
http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/Jonny_Bruhn-Tripp_Hartz_IV_SGB_II_UEbersicht_Leistungsrecht_Regelbedarfe_Unterkunftskosten_Beduerftigkeit_Sanktionen_Juli_2017.pdf
- Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II, Zu berücksichtigendes Einkommen, Stand: 18.08.2016
https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015901.pdf

entschädigungen für ein Ehrenamt. Nicht angerechnet auf den SGB II-Hilfebedarf werden z.B. Zuwendungen, zweckbestimmte Einnahme, z.B. ein kleines Taschengeld von den Großeltern, die Finanzierung eines Führerscheins durch die Großeltern...

Dem Kapitel „A – Z der anrechenbaren Einkünfte“ ist eine Einführung in die wichtigsten Grundsätze der Einkommensanrechnung vorangestellt. An einfachen Beispielen wird gezeigt, wie Erwerbseinkommen, privilegierte Einkünfte und wie einmalig zufließendes Einkommen angerechnet wird.

Empfehlenswerte Literatur zur Einkommensanrechnung

- > Arbeitslosenprojekt TuWas, Hrsg.: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Februar 2017
- > Harald Thome: Folien zum SGB II, Stand: 02.03.2018
http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Harald_2017/Folien_02.03.2018.pdf
- > Jonny Bruhn-Tripp: Überblick Existenzsicherungsrecht des SGB II (Hartz IV), Stand: Juni 2017
http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/Jonny_BruhnTripp_Hartz_IV_SGB_II_Uebersicht_Leistungsrecht_Regelbedarfe_Unterkunftskosten_Beduerftigkeit_Sanktionen_Juli_2017.pdf
- > Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II, Zu berücksichtigendes Einkommen, Stand: 18.08.2016
https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015901.pdf

Inhalt

I. Kapitel: Welche Einnahmen werden auf den Hilfebedarf angerechnet und welche nicht?	5
II. Kapitel: Grundsätze der Einkommensanrechnung	7
III. Kapitel: Wie wird Einkommen angerechnet?	10
1. Grundsätze der Einkommensanrechnung	10
2. Art und Weise der Anrechnung	13
2.1. Anrechnung von laufend zufließenden Nichterwerbseinkommen	13
IV. Anrechnung von laufend zufließenden Erwerbseinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit oder selbständiger Erwerbs-tätigkeit	16
V. Anrechnung von einmalig zufließenden Einkommen	19
VI. Kapitel: A – Z der anrechenbaren Einkommen	23-67

I. Kapitel: Welche Einnahmen werden auf den Hilfebedarf angerechnet und welche nicht?

ALG II und Sozialgeld sind bedürftigkeitsabhängige Leistungen. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der Hilfebedürftigkeit. Die Hilfebedürftigkeit bemisst sich nach dem Hilfebedarf minus dem zu berücksichtigenden und anzurechnenden Einkommen (Vermögen). Zu berücksichtigen ist das gesamte Einkommen. Im SGB II wird zwischen laufenden und einmaligen Einnahmen unterschieden. Zum Einkommen zählen:

- Erwerbseinkommen aus einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit
- Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Unterhaltsgeld, Alters- und Erwerbsminderungen
- Sozialleistungen, z.B. Kindergeld
- Miet- und Pachteinnahmen
- Kapitaleinkünfte, z.B. Zinsen
- Unterhaltsleistungen und Unterhaltersatzleistungen, z.B. Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten, Geschiedenen-Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen
- Nachzahlungen
- Abfindungen

Was ist Einkommen im Sinne des SGB II?

Einkommen sind alle Geldleistungen, die im Bedarfszeitraum zufließen und nicht zum Vermögen zählen. Der Bedarfszeitraum beginnt mit der Wirksamkeit des Antrages auf ALG II/Sozialgeld und endet mit dem Wegfall des Anspruchs auf SGB II-Leistungen. Geldmittel, die vor dem Bedarfszeitraum zugeflossen sind, zählen zum Vermögen. Einnahmen in Geldeswert zählen ebenfalls zum Vermögen, z.B. Erbstücke wie eine Immobilie, ein Kfz, Schmuck.

Welche Einkommen werden nicht angerechnet? Nicht alle Einkünfte werden auf den SGB II-Hilfebedarf angerechnet. Die folgende Tabelle fasst zusammen, welche Einkommen nicht zu berücksichtigen und nicht auf den Bedarf anzurechnen sind:

Tabelle: Nicht anrechenbare Einkommen

- **Geldleistungen nach dem SGB II, z.B. eine Nachzahlung von ALG II/Sozialgeld...**
- **Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)**
- **Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, z.B. Opfer von Gewalttaten...**
- **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente des BVG**
- **Entschädigungen nach § 253 BGB, z.B. Schmerzensgeld, Aufwendungen infolge eines Unfalls...**
- **Zweckbestimmte Leistungen, die nicht wie das ALG II/Sozialgeld für den notwendigen Lebensunterhalt bestimmt sind, z.B. Arbeitsförderungsgeld in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Wohnungsbauprämie, Leistungen der Pflegeversicherung...**
- **Erwerbseinkommen von unter 15-jährigen Schülern unter 100 €/Monat**
- **Verdienst aus einem bis zu vierwöchigen Ferienjob bis zu 1.200 €/Kalenderjahr**
- **Aufwandsentschädigungen bis zu 200 €/Monat**
- **Taschengeld in einem Freiwilligendienst 200 €/Monat**
- **Geldgeschenke an minderjährige Kinder bis zu 3.100 €**
- **Sachgeschenke in Geldeswert**
- **geerbtes Sachvermögen**
- **Bagatelleinkommen bis zu 10 €/Monat**
- **Zinsen bis zu 100 €/Kalenderjahr**
- **Zuwendungen der Wohlfahrtspflege**
- **Zuwendungen von Dritten, die einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dienen und die Lage des Hilfebedürftigen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben die Zahlung von ALG II/Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre.
Zum Beispiel: Zuwendungen von Verwandten für Familienfeiern, Geburtstage, Weihnachten, kleineres Taschengeld für einen Führerschein oder zum Halten eines PKW, Übernahme von nicht durch die Leistungen der Kosten der Unterkunft gedeckter Mietkosten...**

II. Kapitel: Grundsätze der Einkommensanrechnung

Nur verfügbares Einkommen wird auf den Bedarf angerechnet

Angerechnet auf das ALG II/Sozialgeld wird nur „verfügbares Einkommen“, sprich: im Bedarfsmonat/Antragsmonat zufließendes Einkommen. Zum verfügbaren Einkommen gehören auch gepfändete, abgetretene Teile, die rückgängig gemacht werden können **Fiktives Einkommen** wird nicht angerechnet. Ausnahme bilden kurzfristig realisierbare Mittel. Als kurzfristig wird angesehen, wenn die Mittel bis zum Ende des Folgemonats realisiert werden können, z.B. ein höherer Nettoverdienst durch einen Steuerklassenwechsel.

Wessen Einkommen wird angerechnet?

Auf den SGB II-Hilfebedarf werden angerechnet: Das Einkommen der Partner einer Bedarfsgemeinschaft (BG) und das Einkommen der Eltern (des Elternteils und dessen Partner) auf den Hilfebedarf der mit ihnen in einer BG lebenden unverheirateten hilfebedürftigen unter 25-jährigen Kinder. Partner sind: nicht dauernd getrennt lebende Ehe-/Lebenspartner und eheähnliche Partner.

Wann wird Einkommen der Eltern (eines Elternteils und dessen Partner) nicht auf den Hilfebedarf unter 25-jähriger Kinder angerechnet, die im Haushalt der Eltern (Elternteil und dessen Partner) leben?

Einkommen der Eltern (eines Elternteils und dessen Partner) wird nicht angerechnet auf den Hilfebedarf von verheirateten Kindern, schwangeren Kinder und bei Kindern, die nicht hilfebedürftig sind. In folgenden Fällen wird Einkommen von Eltern (eines Elternteils und dessen Partner) nicht bei der Bedürftigkeitsprüfung der Kinder berücksichtigt:

- bei einem schwangeren Kind
- bei einem Kind, das ein Kinder unter 6 Jahren betreut
- bei einem verheirateten/verpartnerten Kind
- bei einem nicht hilfebedürftigen Kind.

Auf wessen Hilfebedarf wird Einkommen der Kinder angerechnet?

Wird das Einkommen von minderjährigen Kindern, die mit ihren Eltern (Elternteilen) in einer BG leben, auf den Bedarf der Eltern (des Elternteils und dessen Partner) angerechnet? Nein, Einkommen minderjähriger Kinder wird nicht auf den ALG II-/Sozialgeld-Bedarf der Eltern (des Elternteils und dessen Partner) oder anderer Mitglieder der BG angerechnet. Einkommen eines minderjährigen Kindes, z.B. *Unterhaltsleistungen, Einkommen aus Taschengeldjobs, BAB, BAföG, Ausbildungsvergütung* wird einzig und allein auf den eigenen ALG II-/Sozialgeld Bedarf des Kindes angerechnet. Einkommen volljähriger Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern (eines Elternteils) wohnen, wird im Rahmen einer Unterhaltsvermutung berücksichtigt.

Unterhaltsvermutung: Wird das Einkommen von Verwandten(Verschwägerten, mit denen ein Hilfebedürftiger zusammen wohnt, auf dessen Bedarf angerechnet?

Ja, sofern ein „gemeinsamer Haushalt“ geführt wird und die Verwandten über ein leistungsfähiges Einkommen verfügen, wird vermutet, dass Verwandte/Verschwägte dem Hilfebedürftigen Unterhalt gewähren? Ein leistungsfähiges Einkommen liegt vor, wenn das zu berücksichtigende Einkommen einen Grenzbetrag überschreitet. Als leistungsfähig wird ein um Absetzbeträge bereinigtes Einkommen- angesehen, dass den doppelten Regelbedarf plus die (vollen oder anteiligen) Unterkunfts- und Heizkosten (KdU) übersteigt. Die vollen KdU werden angesetzt, wenn die Verwandten den Hilfebedürftigen kostenlos wohnen lassen; anteilige KdU, wenn die Verwandten verlangen, dass sich der Hilfebedürftige an den KdU beteiligt. Bei nicht hilfebedürftigen Verwandten in einer HG sind die tatsächlichen KdU anzuerkennen. Übersteigt das Einkommen den Grenzbetrag, wird vermutet, dass der Hilfebedürftige mit der Hälfte (50%) des übersteigenden Einkommensbetrages unterhalten wird.

Beispiel: Rentner-Ehepaar und 17-jähriges Enkelkind

Die 17-jährige D. wohnt bei ihren Großeltern. Die Großeltern leben von der Bergmannsrente, 1.420 €. KdU 540 €. D. stellt einen Antrag auf ALG II, einschließlich anteiliger KdU von 180 €. Von der Bergmannsrente her sind sie nicht leistungsfähig.

Nettoeinkommen		<u>1.420 €</u>
./.. doppelter Regelbedarf Opa	./..2 x 409 € =	818 €
./.. einfacher Regelbedarf Oma	=	368 €
./.. KdU 2/3 von 96 €	=	360 €
= leistungsfähiges Einkommen	=	- 126 €

Widerlegung der Unterhaltsvermutung

Die Vermutung, dass Verwandte/Verschwägerete den Hilfebedürftigen im Lebensunterhalt unterstützen, kann widerlegt werden. Bei Verwandten entfernten Grades (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Tanten, Onkel...) reicht aus, wahrheitsgemäß zu erklären, dass dem Hilfebedürftigen keine Unterstützung oder nur bestimmte Unterhaltsleistungen gewährt werden, z.B. kostenloses oder verbilligtes Wohnen. Bei Verwandten, die zum Kreis der gesteigert Unterhaltspflichtigen gehören, z.B. Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern reicht eine einfache Erklärung nicht aus. In der Verwaltungspraxis wird verlangt, die Widerlegung der Unterhaltsvermutung durch nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen zu belegen.

Unterhaltsrückgriff

Erfolgt im SGB II ein Rückgriff auf Verwandtenunterhalt (Unterhaltsregress)? Nein, Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) werden nicht berücksichtigt. Nur tatsächlich von Verwandten gezahlter Unterhalt wird angerechnet. Im SGB II werden Hilfebedürftige nicht auf die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Verwandtenunterhalt verwiesen.

III. Kapitel: Wie wird Einkommen angerechnet?

1. Grundsätze der Einkommensanrechnung

Die Einkommensanrechnung erfolgt in mehreren Schritten. Die einzelnen Schritte sind:

1. Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens der einzelnen Mitglieder der BG
2. Einkommensbereinigung des individuellen Einkommens der einzelnen Mitglieder
3. Minderung des bereinigten Einkommens um Freibeträge.

Einkommensbereinigung

Von Einkünften jeder Art (Sozial-, Unterhaltsleistungen, Erwerbseinkommen) sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entfallenden Steuern (§ 11b Abs.1 S. 1 Nr. 1)
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3), z.B. Kfz-Versicherung
4. Beiträge zu einer geförderten Altersvorsorge, sog. Riester-Rente (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4)
5. Versicherungspauschale von 30 € bei volljährigen Personen; bei unter 18-jährigen bei Nachweis einer eigenen Versicherung
6. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr.5), z.B. ²
7. titulierte oder notariell beurkundete Unterhaltsverpflichtungen (§ 11 b Abs. 1 S. 1 Nr. 7)
8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das bereits bei der Ausbildungsförderung (BAFöG, BAB, Ausbildungsgeld nach § 126 SGB III) angerechnete Einkommen (§ 11b Abs.1 S. 1 Nr. 8).

² BA: Fachliche Weisungen §§ 11-11b S. 43-46.

Mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben sind:

- Beiträge zu Berufsverbänden, Gewerkschaften
- Fahrtkosten für Kraftfahrzeuge von pauschal 0,20 € für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, bei Nachweis höhere Kosten, mindestens jedoch die Kosten für den ÖPNV
- Reise-, Bewerbungs-, Fortbildungskosten, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Berufskleidung, Arbeitsmaterial, Fachliteratur, Umzugskosten
- Kosten einer doppelten Haushaltsführung oder einer auswärtigen Unterbringung
- Kosten einer Kinderbetreuung.

Minderung des bereinigten Einkommens um Freibeträge

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Erwerbseinkommen) wird nicht das bereinigte Einkommen angerechnet, sondern das um Freibeträge geminderte bereinigte Einkommen. Erwerbseinkommen sind:

- Ehrenamtstätigkeit, Übungsleitertätigkeit
- Freiwilligendienste (Jugendfreiwilligen- oder Bundesfreiwilligendienst)
- Erwerbstätigkeit von Schülern während der Schulferien für längstens 4 Wochen im Kalenderjahr
- Elterngeld bei vorheriger Erwerbstätigkeit.

Übersicht: Freibeträge bei Erwerbseinkommen

Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit wird zusätzlich um einen Grundfreibetrag und einen Erhöhungsbetrag (Erwerbstätigenzuschlag) gemindert. Die Freibeträge stehen jedem erwerbsfähigen Mitglied einer BG zu, das Erwerbseinkommen (privilegiertes) erzielt. Die Freibeträge werden von dem um Absetzbeträge bereinigten (Netto-) Einkommen abgezogen.

Höhe des Grundfreibetrages

- bei Erwerbseinkommen aus abhängiger oder selbständiger Tätigkeit pauschal 100 €
- bei (steuerfreien) Einkünften aus einer Ehrenamtstätigkeit oder einer Aufwandsentschädigung 100 €, maximal 200 €
- bei Einkommen aus einem Jugendfreiwilligen- oder Bundesfreiwilligendienst 100 €, maximal 200 €

Erhöhungsbetrag: Der Erhöhungsbetrag beträgt:

- 20% für Bruttoeinkommen von 100 € – 1.000 €
- 10% für Bruttoeinkommen von 1.000 € – 1.200 €
- weitere 10% für Bruttoeinkommen von 1.200 € – 1.500 € für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind

Umfang des Grundfreibetrages von 100 €: Der Grundfreibetrag ersetzt pauschal

- die Versicherungspauschale von 30 €
- Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen oder nach Grund und Höhe angemessenen Versicherungen
- Beiträge für eine Riester-Altersvorsorge
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Fahrt- und sonstige Werbungskosten)

An die Stelle des pauschalen Grundfreibetrages von 100 €/200 € sind auf Antrag und Nachweis hin höhere Ausgaben für die Versicherungspauschale und die Absetzbeträge nach § 11a Abs. 1 S. 1 Nr. 3-5 anzuerkennen.

- bei Erwerbseinkommen aus abhängiger/selbständiger Tätigkeit von mehr als 400 €
- bei Einkünften aus einer Ehrenamtstätigkeit oder einer Aufwandsentschädigung
- bei Berufsauszubildenden und bei Auszubildenden, die Leistungen der Ausbildungsförderung beziehen (BAB, BAföG, Ausbildungsgeld, Unterhaltsbeitrag nach der Aufstiegsfortbildung)

Übersicht: Freibeträge Schulferienjobs und Elterngeld

Der Freibetrag für Schulferienjobs für längstens 4 Wochen im Kalenderjahr und für das Elterngeld beträgt:

- Schulferienjob: 1.200 €. Der übersteigende Betrag ist um die Steuern zu bereinigen.
- Elterngeld bei vorheriger Erwerbstätigkeit: Das vor der Geburt erzielte Durchschnittseinkommen, höchstens 300 € im Monat; bei Elterngeld-Plus 150 €. Übersteigt das Elterngeld den anrechnungsfreien Betrag, ist der übersteigende Betrag um die Versicherungspauschale und gegebenenfalls eine Kfz-Vers. zu bereinigen.

2. Art und Weise der Anrechnung

Das SGB II unterscheidet zwischen Erwerbseinkommen und Nichterwerbseinkommen (Sozial-/Unterhaltsleistungen) sowie zwischen laufend und einmalig zufließenden Einkommen. Art und Weise der Anrechnung unterscheiden sich danach, ob

- das Einkommen in der Bedarfszeit laufend oder einmalig zufließt
- mehrere Einkommen zufließen
- Sozial-/Unterhaltsleistungen mit Erwerbseinkommen zusammentreffen.

2.1. Anrechnung von laufend zufließenden Nichterwerbseinkommen

Wird neben Nichterwerbseinkommen kein Erwerbseinkommen bezogen, wird Nichterwerbseinkommen bereinigt um die Versicherungspauschale von 30 € und einer Kfz-Versicherung auf den ALG II-/Sozialgeld Bedarf angerechnet. Fließt Nichterwerbseinkommen mit Erwerbseinkommen zusammen zu, wird das Nichterwerbseinkommen in voller Höhe angerechnet. In diesem Fall verdrängt der jeweilige Grundfreibetrag für das Erwerbseinkommen die Versicherungspauschale von 30 €.

Anrechnung von Nichterwerbseinkommen

Nichterwerbseinkommen (Sozial-, Unterhaltsleistungen...)

- wird bereinigt um eine Versicherungspauschale von 30 € und einer Kfz-Versicherung.
Der um diese Absetzbeträge geminderte Nettobetrag wird auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf angerechnet. Gegebenenfalls werden weitere Absetzbeträge abgesetzt, z.B. titulierte Unterhaltschulden. Fließen mehrere Sozialleistungen oder Unterhaltsleistungen zu, werden diese Absetzbeträge nur einmal berücksichtigt. Die weiteren Sozialleistungen werden in voller Höhe angerechnet
- wird in voller Höhe angerechnet, wenn die Sozialleistung mit Erwerbseinkommen oder anderen privilegierten Einkünften zusammentrifft.
In diesem Fall werden die Versicherungspauschale, eine Kfz-Vers. und andere Absetzbeträge nicht von der Sozialleistung abgesetzt. Die Absetz- und Freibeträge für das Erwerbseinkommen/ privilegierte Einkommen verdrängen die Einkommensbereinigung der Sozialleistung.

Beispiel: Arbeitslosengeld I

Einziges Einkommen der arbeitslosen R. ist die Lohnersatzleistung ALG I in Höhe von 542 €. Der SGB II-Hilfebedarf beträgt 734 €. Kfz-Versicherung 39,20 €.

<i>Einkommen</i>		<i>ALG I</i>	<i>542,00 €</i>
<i>minus Einkommensbereinigung</i>	<i>Versicherungspauschale</i>		<i>30,00 €</i>
	<i>Kfz-Versicherung</i>		<i>39,20 €</i>
<i>=</i>	<i>Anrechnungsbetrag auf ALG II</i>		<i>472,80 €</i>

Beispiel: Krankengeld plus Geschiedenen-Unterhalt

R. bezieht Krankengeld in Höhe von 264 € plus Unterhalt in Höhe von 282 €. Kfz-Versicherung 39,20 €.

Einkommen	Krankengeld	264,80 €
	Unterhalt	<u>282,00 €</u>
		546,80 €
minus Einkommensbereinigung	Versicherungspauschale	30,00 €
	Kfz-Versicherung	<u>39,20 €</u>
= Anrechnungsbetrag		477,60 €

Beispiel: Mini-Job und Witwenrente

Die Witwenrente beträgt nach dem ersten Sterbevierteljahr 326 €. In einem Mini-Job verdient die Witwe im Durchschnitt brutto/netto 240 €. Die Freibeträge für den Mini-Job (Grundfreibetrag von 100 € plus Erwerbstätigenzuschlag von 20% der Differenz von 100 € - 240 €) verdrängt die Versicherungspauschale von 30 €. Kfz-Versicherung 42,80 €.

Einkommen		Witwenrente	Mini-Job
		326,00 €	240,00 €
minus Einkommensbereinigung	Versicherungspauschale von 30 € entfällt	-	-
	Grundfreibetrag	-	100,00 €
	Erwerbstätigenzuschlag 20% von 140,00 €	-	28,00 €
	Kfz-Versicherung	-	<u>42,80 €</u>
= Anrechnungsbetrag		326,00 €	+ 69,20 €
= Gesamtanrechnungsbetrag: Witwenrente + Minijob		395,20 €	

IV. Anrechnung von laufend zufließenden Erwerbseinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit oder selbständiger Erwerbstätigkeit

Grundsatz

Der Anrechnungsbetrag aus Erwerbseinkommen aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit ergibt sich, indem vom bereinigten Bruttoeinkommen/Gewinn der Grundfreibetrag und die Erwerbstätigenzuschläge abgesetzt werden. Der Grundfreibetrag und der Erhöhungszuschlag werden vom Bruttoverdienst berechnet und vom bereinigten Verdienst (Nettoverdienst) abgezogen.

Der Grundfreibetrag beträgt pauschal 100 €. Der Erhöhungsbetrag beträgt 20% der Differenz vom Bruttoeinkommen zwischen 100,01 € bis 1.000 € und 10% der Differenz zwischen 1000,01 € bis 1.200 €, bei Leistungsberechtigten mit einem Kind zwischen 1.000,01 € bis 1.500 €. Den Grenzbetrag von 1.200 €/1.500 € übersteigendes Einkommen wird in voller Höhe angerechnet.

Tabelle: Freibeträge bei Erwerbseinkommen aus abhängiger/selbständiger Erwerbstätigkeit

	Bereinigtes Bruttoeinkommen (Nettoverdienst)
minus Grundfreibetrag	100.00 €
minus Erwerbstätigenzuschlag in Höhe von	20% des Bruttoverdienstes zwischen 100 € - 1.000 €
minus Erwerbstätigenzuschlag in Höhe von	10% des Bruttoverdienstes zwischen 1.000,01 – 1.200 €/1.500 €
ergibt den Anrechnungsbetrag	

Unterschiede bei Erwerbseinkommen von bis zu 400 € und über 400 €

Die Anrechnung von Erwerbseinkommen unterscheidet sich danach, ob das Brutto-Erwerbseinkommen bis zu 400 € beträgt oder die 400 €-Grenze übersteigt. Bei Bruttoeinkommen von bis zu 400 € wird nur der pauschale Grundfreibetrag von 100 € abgesetzt, bei einem Bruttoeinkommen ab 400,01 € können statt des Grundfreibetrages von 100 € höhere (nachgewiesene) Aufwendungen geltend gemacht werden.

Der Grundfreibetrag von 100 € deckt pauschal folgende Kosten ab:

- die Versicherungspauschale von 30 €
- Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen oder nach Grund und Höhe angemessenen Versicherungen
- Beiträge für eine Riester-Altersvorsorge
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Fahrt- und sonstige Werbungskosten. Fahrtkosten werden mit 20 Cent pro Entfernungskilometer abgerechnet).

Beispiel: Anrechnung eines Mini-Jobs von unter 400,01 €

Der arbeitslose G. verdient regelmäßig 360,00 €. Er hat kein Auto.

Einkommen		Mini-Job	360,00 €
minus Einkommensbereinigung	Grundfreibetrag		100,00 €
	Erwerbstätigenzuschlag 20% von 260 €		52,00 €
	Kfz-Versicherung		-
=	Anrechnungsbetrag		208,00 €

Beispiel: Freibetrag bei einem Bruttoverdienst von 720 €

Die Alleinerziehende M. verdient als Verkäuferin brutto 720 €, **netto** nach Abzug der Sozialversicherung 572,20 €. Kfz-Vers. 42,80 €. Fahrtkosten: 24 km x 0,20 € x 19 Arbeitstage = 96 €. In ihrem Fall treten an die Stelle des absetzbaren Grundfreibetrages von 100 € die Versicherungspauschale von 30 € plus Kfz-Vers. 42,80 + Fahrtkosten 91,20 € = 134 €.

Einkommen	Brutto	720,00 €	Netto	572,20 €
minus erhöhter Grundfreibetrag		134,00 €		134,00 €
minus Erwerbstätigenzuschlag 20% von 620 €		124,00 €		<u>124,00 €</u>
= Anrechnungsbetrag des Nettoverdienstes				314,20 €

Beispiel: Laufend zufließendes Einkommen einer Familie

Die Familie hat folgende Einkünfte. Mutter: 260 € aus einem Mini-Job. Vater: Arbeitslosengeld I 524 €, Kindergeld für einen 6-jährigen Sohn 194 €. Kindergeld wird bei der Bedürftigkeitsprüfung erst einmal als Einkommen des Kindes gewertet. Sollte das Kindergeld zusammen mit weiteren Einkünften des Kindes dessen SGB II-Bedarf abdecken, wird der den Bedarf übersteigende Teil des Kindergeldes als Einkommen der Eltern gezahlt. Der Vater zahlt eine Kfz-Versicherung von 48,20 €

Einkommen	Mutter	Vater	Kind
	260,00 €	524,00 €	194,00 €
minus Versicherungspauschale von 30 €	-	30,00 €	-
minus Kfz-Versicherung	-	48,20 €	-
minus Grundfreibetrag	100,00 €	-	-
minus Erwerbstätigenzuschlag 20% von 160 €	32,00 €	-	-
Anrechnungsbetrag	128,00 €	445,80 €	194,00 €

Ergebnis: Auf den Hilfebedarf der Familie werden insgesamt 767,80 € angerechnet.

V. Anrechnung von einmalig zufließenden Einkommen

Grundsatz

Einmalige Einkünfte werden in anderer Weise als laufende Einkommen auf den Hilfebedarf angerechnet. Entweder werden einmalige Einnahmen im Bedarfsmonat in voller Höhe angerechnet oder zu gleichen Teilen für 6 Monate (Verteil-Zeitraum). Einmalige Einnahmen sind einmalig oder in größeren Zeitabständen in der Bedarfszeit zufließende Einnahmen, z.B. *Abfindungen, Kapitaleinkünfte, Steuerrückerstattungen...* Zu den einmaligen Einnahmen zählen auch *Nachzahlungen* von Arbeitsentgelt und Sozialleistungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, z.B. *nachgezahlte Lohnerhöhungen, nachgezahltes ALG I* nach einem Rechtsstreit, *nachgezahltes Kindergeld*. Als einmalige Einnahmen zählen nicht: Nachzahlungen von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und Nachzahlungen von SGB II-Leistungen (ALG II/ Sozialgeld).

Einmalige Einkünfte werden nur dann als Einkommen berücksichtigt/angerechnet, wenn sie während der Bedarfszeit zufließen. Fließen einmalige Einkünfte vor oder nach der Bedarfszeit (Antragsmonat) zu, werden sie nicht als Einkommen, sondern als Vermögen berücksichtigt.

Art und Weise der Anrechnung einmaliger Einnahmen

Abhängig davon, ob durch die einmalige Einnahme die Hilfebedürftigkeit fortbesteht oder entfällt, wird die einmalige Einnahme wie folgt angerechnet:

- entfällt die Hilfebedürftigkeit im Zufluss- oder im Folgemonat des Zuflusses der einmaligen Einnahme nicht, wird die einmalige Einnahme vollständig auf den Hilfebedarf angerechnet
- entfällt die Hilfebedürftigkeit durch die einmalige Einnahme in einem Monat, wird die einmalige Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von 6 Monaten verteilt (Verteil-Zeitraum).

Umwandlung der einmaligen Einnahme in Vermögen durch Zeitablauf (Ablauf des Verteil-Zeitraums)

Eine einmalige Einnahme wandelt sich in folgenden Fällen in Vermögen um:

- nach Ablauf des 6-monatigen Verteil--Zeitraums (VZ). In diesem Fall wandelt sich der Restbetrag der einmaligen Einnahme in Vermögen um.
- wenn die Hilfebedürftigkeit in dem 6-Monats-Zeitraum -ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme- für mindestens einen Monat entfällt. In diesem Fall endet der VZ vorzeitig und wandelt sich der Restbetrag der Einnahme vorzeitig in Vermögen um, z.B. im Fall einer Arbeitsaufnahme mit einem existenzsichernden Nettolohn.

Wie wird eine einmalige Einnahme angerechnet?

Einmalige Einnahmen sind wie gleichartige laufende Einkommen zu bereinigen.

In einem ersten Schritt ist die einmalige Einnahme um folgende Positionen zu bereinigen:

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben
- ein (noch nicht ausgeschöpfter) Erwerbstätigenzuschlag.

Fällt nach diesem Schritt der Hilfebedarf nicht weg, ist die bereinigte Einnahme in voller Höhe anzurechnen. Fällt die Hilfebedürftigkeit weg, ist die nach dem ersten Schritt bereinigte Einnahme gleichmäßig auf 6 Monate zu verteilen und sind von den 1/6 Teilbeträgen abzusetzen:

- Versicherungspauschale von 30 €
- Kfz-Versicherung
- geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente)
- Unterhaltsverpflichtungen
- bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das bereits bei der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Ausbildungsgeld nach § 126 SGB III) angerechnete Einkommen.

Einfaches Beispiel: Anrechnung eines Lottogewinns

Dem arbeitslosen Hilfebedürftigen J. fließt ein Lottogewinn von 600 € zu. Sein ALG II beträgt 728 €. Vom Lottogewinn wird der um die Vorweg-Absetzbeträge nach § 11 Abs. 1 Nr. 1-5 (Lottoeinsatz (15 €) und um die Versicherungspauschale (30 €) bereinigte Betrag von 555 € angerechnet.

Beispiel: Anrechnung einer Abfindung. Hilfebedürftigkeit entfällt teilweise

Dem arbeitslosen Hilfebedürftigen J. fließt nach einem Arbeitsrechtsstreit im Februar eine Abfindung von 3.600 € zu. Sein ALG II beträgt 728 €. Sonstiges Einkommen hat J. nicht. Sein ALG II wird im VZ um 354,66 € gemindert.

Verteilzeitraum (VZ) März-August	
Einkommensanrechnung	
Abfindung	3.600,00 €
./. Vorwegabzug (Kosten des Rechtsstreits)	./. <u>1.000,00 €</u>
= zu verteiler Betrag der Abfindung	= 2.600,00 €
1/6 des Verteilbetrages (2.600 : 6)	= 433,33 €
./. Absetzbeträge (Versicherungspauschale + Kfz Vers.)	= <u>78,67 €</u>
= Anrechnungsbetrag auf das ALG II im VZ	354,66 €

Beispiel: Erbschaft (Geldvermögen) fließt während der Bedarfszeit zu

Dem 55-jährigen Arbeitslosen O. fließt während der Bedarfszeit und zwar im Februar eine große Erbschaft von 10.850 € zu. Sein ALG II beträgt 780 €. Durch das geerbte Geldvermögen fällt seine Hilfebedürftigkeit weg. Das geerbte Geldvermögen wird daher verteilt auf 6 Monate (März-August) zu gleichen Teilbeträgen auf sein ALG II-Anspruch angerechnet. Im August stellt er einen neuen Antrag auf ALG II. Von seinem geerbten Geldvermögen verbrauchte er in den 6 Monaten für die freiwillige Krankenversicherung und zum Lebensunterhalt ca. 6.300 €.

Das Jobcenter bewilligt ALG II. Der Restbetrag seines Geldvermögens (4.550 €) gilt ab September als Vermögen und übersteigt nicht den allgemeinen Vermögensfreibetrag von 150 € x Lebensalter plus der Anschaffungsrücklage von 750 €.. Das Schonvermögen von O. beträgt: $55 \times 150 \text{ €} = 8.250 \text{ €}$. + Anschaffungsrücklage von 750 € = 9.000 €.

Ergebnis: Weil O. kein sonstiges Vermögen hat, ist er hilfebedürftig.

VI. Kapitel: A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung										
	Ja	Nein											
Arbeitsentgelt > Lohn > Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit > Lohnfortzahlung im Krankheitsfall > Zuschläge für Überstunde, Sonn- und Feiertagsarbeit > geringfügige Verdienste, 450 € Job > Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	X		<p>Von Erwerbseinkünften sind absetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> > ein pauschaler Grundfreibetrag von 100 € > ein Erwerbstätigenfreibetrag von 20% des Einkommensbetrages von 100,01 € bis 1.000 € > ein erweiterter Freibetrag von 10% des Einkommensbetrages von 1.000,01 € - 1.200 €; bei Leistungsberechtigten mit minderjährigen Kindern von 1.000,01 – 1.500 €. <p>Der Grundfreibetrag enthält eine Versicherungspauschale von 30 € und deckt pauschal Aufwendungen für Fahrkosten zur Arbeitsstätte (0,20 € pro km) ab. Bei Erwerbseinkommen oberhalb von 400 €, können (nachgewiesene) höhere Aufwendungen geltend gemacht werden. Der Freibetrag wird nach dem Bruttoverdienst berechnet und vom Nettoverdienst abgezogen.</p> <p>Beispiel: Erwerbseinkommen brutto 880 €/netto 698 €</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">pauschaler Grundfreibetrag</td> <td style="text-align: right;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2">+ prozentualer Erwerbstätigenfreibetrag in</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Höhe von 20% von 780 €</td> <td style="text-align: right;"><u>156,00 €</u></td> </tr> <tr> <td>= Gesamtfreibetrag vom Nettoverdienst</td> <td style="text-align: right;">256,00 €</td> </tr> <tr> <td>Anrechnungsbetrag auf das ALG II: 698 € – 256 €</td> <td style="text-align: right;"><u>442,00 €</u></td> </tr> </table>	pauschaler Grundfreibetrag	100,00 €	+ prozentualer Erwerbstätigenfreibetrag in		Höhe von 20% von 780 €	<u>156,00 €</u>	= Gesamtfreibetrag vom Nettoverdienst	256,00 €	Anrechnungsbetrag auf das ALG II: 698 € – 256 €	<u>442,00 €</u>
pauschaler Grundfreibetrag	100,00 €												
+ prozentualer Erwerbstätigenfreibetrag in													
Höhe von 20% von 780 €	<u>156,00 €</u>												
= Gesamtfreibetrag vom Nettoverdienst	256,00 €												
Anrechnungsbetrag auf das ALG II: 698 € – 256 €	<u>442,00 €</u>												

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Tabelle: Höhe der Freibeträge bei Erwerbseinkommen aus einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit			
	Ja	Nein	Bruttoverdienst	Grundfreibetrag	Erhöhungsfreibetrag	Freibetrag
Arbeitsentgelt X > Lohn > Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit > Lohnfortzahlung im Krankheitsfall > geringfügige Verdienste, 450 € Job > Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit						
					10% von 1.000– 1200 €	
					10% von 1.000- 1.500 € für Hilfebedürftige mit minderjähr. Kindern	
			100	100	-	100
			200	100	20	120
			300	100	40	140
			400	100	60	160
			500	100	80	180
			600	100	100	200
			700	100	120	220
			800	100	140	240
			900	100	160	260
			1.000	100	180	280
			1.100	100	190	290
			1.200	100	200	300
		1.300	100	210	310	
		1.400	100	220	320	
		1.500	100	230	330	

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Abfindung > wegen Beendigung des Beschäftigung > aus einem Versorgungsausgleich	X X		Anrechnung als einmalig zufließendes Einkommen
Abstandszahlung bei Wohnwechsel	X	X	Ja , wenn die Abstandszahlung für einen früheren oder reibungsfreien Auszug bezahlt wird. Nein , wenn mit der Abstandszahlung der Wert von in der Wohnung verbleibenden Vermögensgegenständen (Einbauten, Möbel, Küche...) abgegolten wird.
Altersrenten nach dem SGB VI	X		Anrechnung als Lohnersatz-/Sozialleistung
Altersteilzeit Aufstockungsbetrag zum Nettoverdienst	X		Anrechnung wie Erwerbseinkommen
Anpassungshilfen an Arbeitnehmer der Landwirtschaft	X	X	Nein, soweit es sich um zweckbestimmte Leistungen handelt, die nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen
Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 43 SGB IX)		X	zweckbestimmte Leistung
Arbeitnehmersparzulage		X	zweckbestimmte Leistung
Arbeitgeber finanziertes ÖPNV-Ticket	X		Das Ticket wird mit dem Preiswert als Einkommen angerechnet
Arbeitgeber finanzierte Beiträge zur Altersvorsorge		X	zweckbestimmte Leistung
Arbeitsförderungsgeld in Werkstatt für Behinderte	X		zweckbestimmte Leistung

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	Zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Arbeitslosengeld I plus Hinzuverdienst	X		<p>Besondere Anrechnungsvorschrift</p> <p>Wird neben ALG I eine Nebentätigkeit ausgeübt, ist sowohl das ALG I als auch der Hinzuverdienst auf das ALG II anzurechnen. Die Berechnung ist kompliziert. Anzurechnen ist (1) das um Nebenverdienst gekürzte ALG I und (2) der um die SGB II-Absetzbeträge bereinigte Nebenverdienst. Im ALG I-Recht werden Nebeneinkünfte wie folgt angerechnet: Nebenverdienst minus Fahrtkosten (km x 0,30 €) und minus ALG I-Freibetrag von 165 €.</p> <p>Beispiel: ALG I 512 €, Nebenverdienst 245 €, 8 Arbeitstage im Monat, Entfernungskilometer zur Arbeit 25 km.</p> <p>> <i>Erster Schritt: Ermittlung des auf das ALG I anzurechnenden Betrages aus der Nebenbeschäftigung.</i></p> <p>Nebenverdienst (245 €) minus Fahrtkosten von 60 € (8 Tage x 25 m x 0,30 €) und minus SGB III-Freibetrag von 165 € = Anrechnungsbetrag von 20 € auf das ALG I.</p> <p>> <i>Zweiter Schritt: Ermittlung des auf das ALG II anzurechnenden ALG I.</i></p> <p>ALG I (512 €) minus Anrechnungsbetrag von 20 € = 492 €.</p> <p>> <i>Dritter Schritt: Ermittlung des vom Nebenverdienst auf den SGB II-Bedarf (ALG II) anzurechnenden Betrages.</i></p> <p>Nebenverdienst (245 €) minus Grundfreibetrag (100 €) und Erhöhungsbetrag von 20% des den Grundfreibetrag übersteigenden Nebenverdienstes (20% von 145 € = 29 €) = 116 € auf das ALG II anzurechnender Betrag des Nebenverdienstes.</p> <p>> <i>Vierter Schritt: Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrages</i></p> <p>Gemindertes ALG I von 492 € plus Anrechnungsbetrag aus dem Nebenverdienst von 116 € ergibt den Gesamtanrechnungsbetrag von 608 €.</p>

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Arbeitslosengeld II		X	SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt gelten nicht als Einkommen und sind anrechnungs-frei. Dies gilt auch für Nachzahlungen von ALG II/Sozialgeld
Armenküche		X	Zuwendungen, die an das ALG II/Sozialgeld anknüpfen Unbilligkeit der Anrechnung
Asylbewerberleistungen (AsylbLG)		X	
Aufstiegsfortbildungsförderung Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	X		Anrechnung als Erwerbseinkommen. Siehe: BAföG
Aufwandsentschädigung > zweckbestimmte Leistungen der Aufwandsent – schädigung wie Sitzungsgelder, Fahrkostener- stattung	X		Höherer Grundfreibetrag von 100 € bis max. 200 € Siehe: Ehrenamt
		X	zweckbestimmte Leistung
Ausbildungsgeld für behinderte Menschen während einer Maßnahme im Eingangsbereich und Berufsbil- dungsbereich einer „Behinderten-Werkstatt“ (§ 122 SGB III)		X	zweckbestimmte Leistung
Ausbildungsgeld für behinderte Menschen in einer berufsvorbereitenden Maßnahme	X		Siehe: BAföG, BAB

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung																		
	Ja	Nein																			
Ausbildungsvergütung	X		<p>Erwerbseinkommen</p> <p>Eine Ausbildungsvergütung wird wie Erwerbseinkommen angerechnet. Angerechnet wird vom Nettoverdienst der Betrag, der sich nach Abzug des Grundfreibetrags von 100 € und des Erwerbstätigenzuschlags ergibt.</p> <p>Beispiel: Auszubildender mit einer Ausbildungsvergütung</p> <p><i>Der Berufsauszubildende P. erhält eine Ausbildungsvergütung von 889 € brutto (netto 707 €). Er wohnt bei seinen Eltern, die SGB II-Leistungen beziehen. Miet- und Heizkosten des Haushalts: 612 €. Sein ALG II-Bedarf beträgt: Regelbedarf 332€ plus 1/3 der KdU (204 €) = 536 €.</i></p> <p><i>Berechnung des Anrechnungsbetrages</i></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"><i>Ausbildungsvergütung (brutto)</i></td> <td style="text-align: right;"><i>889,00 €</i></td> </tr> <tr> <td><i>Freibetrag Erwerbseinkommen</i></td> <td style="text-align: right;"><i>100,00 €</i></td> </tr> <tr> <td><i>Erhöhungsbetrag (20% von 789 €)</i></td> <td style="text-align: right;"><i><u>157,80 €</u></i></td> </tr> <tr> <td><i>Gesamtfreibetrag</i></td> <td style="text-align: right;"><i>257,80 €</i></td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"><i>Nettoverdienst</i></td> <td style="text-align: right;"><i>707,00 €</i></td> </tr> <tr> <td><i>+ Kindergeld</i></td> <td style="text-align: right;"><i>plus 194,00 €</i></td> </tr> <tr> <td><i>Gesamtnettoeinkommen</i></td> <td style="text-align: right;"><i><u>901,00 €</u></i></td> </tr> <tr> <td><i>minus Gesamtfreibetrag</i></td> <td style="text-align: right;"><i>minus <u>257,80€</u></i></td> </tr> <tr> <td><i>gleich Anrechnungsbetrag auf ALG II</i></td> <td style="text-align: right;"><i>643,20 €</i></td> </tr> </table> <p><i>Ergebnis: Der Auszubildende ist nicht hilfebedürftig. Ausbildungsvergütung plus das zugerechnete Kindergeld übersteigt den Hilfebedarf. Der den Hilfebedarf übersteigende Betrag des Kindergeldes (107,20 €) wird seinen Eltern übertragen.</i></p>	<i>Ausbildungsvergütung (brutto)</i>	<i>889,00 €</i>	<i>Freibetrag Erwerbseinkommen</i>	<i>100,00 €</i>	<i>Erhöhungsbetrag (20% von 789 €)</i>	<i><u>157,80 €</u></i>	<i>Gesamtfreibetrag</i>	<i>257,80 €</i>	<i>Nettoverdienst</i>	<i>707,00 €</i>	<i>+ Kindergeld</i>	<i>plus 194,00 €</i>	<i>Gesamtnettoeinkommen</i>	<i><u>901,00 €</u></i>	<i>minus Gesamtfreibetrag</i>	<i>minus <u>257,80€</u></i>	<i>gleich Anrechnungsbetrag auf ALG II</i>	<i>643,20 €</i>
<i>Ausbildungsvergütung (brutto)</i>	<i>889,00 €</i>																				
<i>Freibetrag Erwerbseinkommen</i>	<i>100,00 €</i>																				
<i>Erhöhungsbetrag (20% von 789 €)</i>	<i><u>157,80 €</u></i>																				
<i>Gesamtfreibetrag</i>	<i>257,80 €</i>																				
<i>Nettoverdienst</i>	<i>707,00 €</i>																				
<i>+ Kindergeld</i>	<i>plus 194,00 €</i>																				
<i>Gesamtnettoeinkommen</i>	<i><u>901,00 €</u></i>																				
<i>minus Gesamtfreibetrag</i>	<i>minus <u>257,80€</u></i>																				
<i>gleich Anrechnungsbetrag auf ALG II</i>	<i>643,20 €</i>																				

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz	X		Anrechnung als Sozialleistung
Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet		X	zweckbestimmte Leistung
Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag für Soldaten		X	

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung										
	Ja	Nein											
BAföG	X		<p>Angerechnet wird die um den Grundfreibetrag von 100 € bereinigte Ausbildungsförderung. Übersteigen die absetzbaren Beiträge den Grundfreibetrag sind die nachgewiesenen höheren Beiträge abzusetzen. Absetzbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen oder nach Grund und Höhe angemessenen Versicherungen ➤ Beiträge für eine Riester-Altersvorsorge ➤ die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Fahrt- und sonstige Werbungskosten. Fahrtkosten werden mit 20 Cent pro Entfernungskilometer abgerechnet). <p>Der Erwerbstätigenzuschlag ist von der Ausbildungsförderung (BAB, Ausbildungsgeld, BAföG) nicht absetzbar.</p> <p>Beispiel: Schülerin N. erhält BAföG in Höhe von 424 €</p> <p>Erster Schritt: Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens von N. und ihrem Kind.</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Einkommen von N.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BAföG</td> <td style="text-align: right;">424 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergeld</td> <td style="text-align: right;">194 €</td> </tr> <tr> <td>minus Grundfreibetrag</td> <td style="text-align: right;">- <u>100 €</u></td> </tr> <tr> <td>gleich Anrechnungsbetrag</td> <td style="text-align: right;">518 €</td> </tr> </table>	Einkommen von N.		BAföG	424 €	Kindergeld	194 €	minus Grundfreibetrag	- <u>100 €</u>	gleich Anrechnungsbetrag	518 €
Einkommen von N.													
BAföG	424 €												
Kindergeld	194 €												
minus Grundfreibetrag	- <u>100 €</u>												
gleich Anrechnungsbetrag	518 €												
> Kinderbetreuungszuschlag zum BAföG		X	zweckbestimmte Leistungen										

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) > Kinderbetreuungszuschlag zum BAB	X		Anrechnung wie Erwerbseinkommen (BAföG)
		X	zweckbestimmte Leistung
Begabtenförderung: Der Ausbildungsförderung des BAföG vergleichbare Leistungen	X		Anrechnung wie Erwerbseinkommen. Siehe: BAföG
Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	X		Anrechnung wie Erwerbseinkommen. Siehe: BAföG

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Baukindergeld (§§ 34 Einkommenssteuergesetz)	X	X	Nein, wenn das Baukindergeld zur Finanzierung eines im SGB II geschützten Wohneigentums verwendet wird.
Bagatelleinnahmen von 10 € im Monat		X	Unbilligkeit der Anrechnung
Begrüßungsgelder für Neugeborene		X	zweckbestimmte Leistungen
Bekleidungs-geld		X	zweckbestimmte Leistungen
Berufsschadensausgleich	X		Anrechnung als Sozialleistung
Berufsunfähigkeitsrente	X		Anrechnung als Sozialleistung
Betriebliche Altersvorsorge	X	X	Ja, wenn es sich um eine Entgeltumwandlung ohne Riester-Anlageform handelt. Nein, wenn es sich um eine Riester-Anlageform handelt. In diesem Fall bleibt das Einkommen bis zur Höhe der Mindest-eigenbeiträge nach § 86 EStG anrechnungsfrei. Nein, bei Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Pensions-fonds, eine Pensionskasse nach § 3 Nr. 56, 63 EStG.
Betriebliche Invaliditätsrente	X		Anrechnung als Sozialleistung
Betriebsrente	X		Anrechnung als Sozialleistung
Betriebskostenguthaben Heizkostenguthaben	X		Ein Betriebskostenguthaben mindert im Folgemonat des Zuflusses die SGB II-Leistungen für die Unterkunft
Betreuungsgeld	X		Anrechnung als Sozialleistung
Betreuer > Aufwendungsersatz für die Betreuung	X		Anrechnung wie Erwerbseinkommen
> Betreuungspauschale		X	zweckbestimmte Leistung

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Betteleinkünfte	X		<p>Strittig ist, ob Betteleinkünfte Erwerbseinkommen, Spenden oder Zuwendungen sind, und in welcher Höhe Betteleinkünfte anrechnungsfrei sind.</p> <p>➤ Das Jobcenter Dortmund sieht Betteleinkünfte als Spenden an und stellt die Hälfte des Regelbedarfs (2018: 208 €) anrechnungsfrei.</p> <p>https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/hartziv-empfaenger-darf-betteln-100.html</p>

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Bildungskredit der KfW		X	zweckbestimmte Leistung
Blindengeld nach dem Sozialhilferecht (SGB XII)		X	zweckbestimmte Leistung
Blindenführhundleistungen		X	zweckbestimmte Leistung
Blutspende (Entschädigung)		X	zweckbestimmte Leistung
Bundesfreiwilligendienst > Taschengeld > zur Verfügung gestellte Verpflegung, sofern für 21 Tage im Monat	X X		Besondere Einkommensanrechnung Vom Taschengeld und der zur Verfügung gestellte Verpflegung wird ein Grundfreibetrag von 200 € abgesetzt. Siehe: Freiwilliges Soziales Jahr
Conterganrente		X	zweckbestimmte Leistung
Darlehen > Darlehen von Dritten, z.B. ein Studienkredit oder ein Darlehen von Verwandten		X	
> Darlehen aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen	X		Anrechnung als Sozialleistung
> Betriebliche Darlehen bei einer selbständigen Tätigkeit		X	zweckbestimmte Leistung
Contergan-Rente nach dem Conterganstiftungsgesetz		X	
Dispositionscredit	X		Ja, in Höhe des nach dem Ausgleich zur Verfügung stehenden Betrages
Eheähnliche Partner	X		Einkommen eheähnlicher Partner wird auf den Hilfebedarf der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Siehe: Ehepartner

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Ehrenamt: Einkünfte aus > Ehrenamtstätigkeiten > Aufwandsentschädigung > Übungsleiterhonorar	X		Modifizierte Anrechnung als Erwerbseinkommen. Im Unterschied zu einem „normalen“ Erwerbseinkommen wird bei diesen Einkünften ein erhöhter Grundfreibetrag in Höhe der Einkunft bis zu max. 200 € angesetzt. Der Erwerbstätigenfreibetrag berechnet sich -wie bei Erwerbseinkommen- nach 20% des Einkommensbetrages von 100 € bis 1.000 € und 10% des Einkommensbetrages von 1.000,01 € - 1.200 €/1.500 €.
			Beispiel: Ehrenamtstätigkeit 200,00 € minus pauschaler Grundfreibetrag <u>- 200,00 €</u> Anrechnungsbetrag auf das ALG II: 0,00 €
			Beispiel: Einkommen aus Mini-Job und Ehrenamt
			Mini-Job 350,00 € Ehrenamt <u>+ 150,00 €</u> Einkommen 450,00 € minus Grundfreibetrag - 200,00 € minus Freibetrag 20% von 350 € <u>- 70,00 €</u> ergibt Anrechnungsbetrag (450 – 270) 180,00 €
			Beispiel: Einkommen aus Mini-Job und Ehrenamt
			Mini-Job 450,00 € Ehrenamt <u>+ 50,00 €</u> Einkommen 500,00 € minus Grundfreibetrag - 150,00 € minus Freibetrag 20% von 300 € <u>- 80,00 €</u> ergibt Anrechnungsbetrag (450 – 270) 270,00 €

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung																																																
	Ja	Nein																																																	
Ehepartner/Lebenspartner > zusammenlebende Partner	X		<p>Das Einkommen der Partner wird –bereinigt um die Absetzbeträge – in voller Höhe auf den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft (BG) angerechnet: auf den Bedarf der Partner und der Kinder, die mit den Partnern eine BG bilden.</p> <p>Beispiel: Anrechnung Ehepartner und Familie mit einem Kind (9 Jahre alt)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>Ehefrau</u></th> <th><u>Ehemann</u></th> <th><u>Kind</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>> Einkommen</td> <td>Mini-Job</td> <td>Arbeitslosengeld I</td> <td>Kindergeld</td> </tr> <tr> <td></td> <td>450,00 €</td> <td>740,00 €</td> <td>194,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Absetzbeträge</td> </tr> <tr> <td>> Grundfreibetrag</td> <td>100,00 €</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>> Erwerbstätigenfreibetrag</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> 20% von 450-100 €</td> <td>70,00 €</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>> Versicherungspauschale</td> <td>-</td> <td>30,00 €</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>> KfZ-Versicherung</td> <td>-</td> <td>42,80 €</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Absetzbetrag</td> <td>170,00 €</td> <td>72,80 €</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Anrechnungsbetrag</td> </tr> <tr> <td>> Einkommen ./ Absetzbetrag</td> <td>280,00 €</td> <td>667,20 €</td> <td>194,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Ergebnis: Der Anrechnungsbetrag aus dem Einkommen der Partner (280 + 667,20 =) 947,20 € wird auf den Bedarf der Partner und des Kindes verteilt. Auf den Bedarf des Kindes werden angerechnet: Das Kindergeld von 194 € und der Verteilungsbetrag aus dem Einkommen der Ehepartner. Der SGB II-Bedarf der Familie wird insgesamt um 1.141,20 € gemindert.</i></p>		<u>Ehefrau</u>	<u>Ehemann</u>	<u>Kind</u>	> Einkommen	Mini-Job	Arbeitslosengeld I	Kindergeld		450,00 €	740,00 €	194,00 €	Absetzbeträge				> Grundfreibetrag	100,00 €	-	-	> Erwerbstätigenfreibetrag				20% von 450-100 €	70,00 €	-	-	> Versicherungspauschale	-	30,00 €	-	> KfZ-Versicherung	-	42,80 €	-	Absetzbetrag	170,00 €	72,80 €	-	Anrechnungsbetrag				> Einkommen ./ Absetzbetrag	280,00 €	667,20 €	194,00 €
		<u>Ehefrau</u>	<u>Ehemann</u>	<u>Kind</u>																																															
> Einkommen	Mini-Job	Arbeitslosengeld I	Kindergeld																																																
	450,00 €	740,00 €	194,00 €																																																
Absetzbeträge																																																			
> Grundfreibetrag	100,00 €	-	-																																																
> Erwerbstätigenfreibetrag																																																			
20% von 450-100 €	70,00 €	-	-																																																
> Versicherungspauschale	-	30,00 €	-																																																
> KfZ-Versicherung	-	42,80 €	-																																																
Absetzbetrag	170,00 €	72,80 €	-																																																
Anrechnungsbetrag																																																			
> Einkommen ./ Absetzbetrag	280,00 €	667,20 €	194,00 €																																																
> Getrenntlebende > Geschiedene	X X		<p>Ja, in Höhe der geleisteten Unterhaltszahlungen oder im Rahmen der Überleitung der zustehenden Unterhaltsleistungen des Unterhaltsberechtigten auf den SGB II-Leistungsträger.</p>																																																

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Ebay Verkäufe	X	X	Ja, wenn nicht privilegierte Geschenke oder im laufenden SGB II-Bezug erlangte Sachwerte verkauft werden. Ja, soweit aus dem Verkauf ein Gewinn erzielt wird. Nein, wenn zum Schonvermögen gehörende oder vom ALG II gekaufte Gegenstände ohne Gewinn verkauft werden.
Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum)		X	Zuwendung
Ehrensold für Künstler oder Zuwendungen aus der Künstlerhilfe		X	Zuwendung
Ehrung von Zivilcourage		X	Zuwendung
Eigenheimzulage	X	X	Nein, wenn die Eigenheimzulage zur Finanzierung eines nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Wohneigentums verwendet wird.
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII		X	zweckbestimmte Leistung
Eingliederungshilfe nach § 9 Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz		X	zweckbestimmte Leistung
Einkommenssteuererstattung	X		Einmalige Einnahme
Einkommenssteuererstattung im Insolvenzverfahren	X		Einmalige Einnahme
Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 4 BBiG, § 25 HwO, AltPflG	X		Erwerbseinkommen Siehe: Berufsausbildung
Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II		X	Wird nicht auf das ALG II angerechnet (§ 11a Abs. 1 Nr.1)
Ein-Euro-Job nach § 16 d SGB II		X	Entschädigung für eine gemeinnützige Arbeit

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Einmalige Einnahmen > Abfindungen > Leistungsprämie > einmalig gezahltes Urlaubsgeld > einmalig gezahltes Weihnachtsgeld > Steuererstattung > Erbschaft in Geld > Glücksspielgewinne > Kapitaleinkünfte > Jubiläumswendung > Ausbezahlung einer Lebensversicherung im Todesfall des Partners > Lohnnachzahlungen > nachgezahlte Lohnerhöhung > Nachzahlung von Kindergeld, ALG I, Krankengeld, BAföG, BAB...	X		Einmalige Einnahmen sind auf den Hilfebedarf anzurechnen. > Entfällt durch die einmalige Einnahme der Leistungsanspruch nicht, ist die Einnahme entweder im Zuflussmonat oder im Folgemonat in voller Höhe anzurechnen. Die Anrechnung im Folgemonat erfolgt, wenn im Zuflussmonat bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme gewährt worden sind. > Entfällt durch die einmalige Einnahme die Hilfebedürftigkeit in einem Monat, so ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig zu verteilen und in gleichen Teilbeträgen anzurechnen. Für jeden Monat des sechsmonatigen Verteilzeitraumes ist die Versicherungspauschale von 30 € abzusetzen. Beispiele: Zeitpunkt und Zeitraum der Anrechnung einer einmaligen Einnahme <i>Dem Leistungsberechtigten L. fließt im Mai eine Steuererstattung von 96,20 € zu. Sein ALG II-Leistungsanspruch beträgt 498 €. Die Steuererstattung wird -bereinigt um Absetzbeträge- im Juni in voller Höhe angerechnet.</i>
		X	<i>Dem Leistungsberechtigten L. fließt im Mai eine Steuererstattung von 996 € zu. Sein ALG II-Leistungsanspruch beträgt 498 €. Die Steuererstattung wird -bereinigt um Absetzbeträge- für den Verteilzeitraum von 6 Monaten, von Juni bis November angerechnet.</i> <i>Vermögen</i>

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung								
	Ja	Nein									
Elterngeld > für Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug von SGB II-Leistungen erwerbstätig waren	X		Für Eltern, die vor dem Bezug von ALG II erwerbstätig waren, ist das Elterngeld in Höhe des vormals erzielten Durchschnittsverdienstes, höchstens bis zu 300 € (bei Elterngeld-Plus max. 150 €) anrechnungsfrei. Zusätzlich ist vom Elterngeld die Versicherungspauschale von 30 € abzusetzen. Beispiel: Freibetrag vom Elterngeld bei vorheriger Erwerbstätigkeit Das monatl. Durchschnittseinkommen beträgt 250,00 €. <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Elterngeld</td> <td style="text-align: right;">300,00 €</td> </tr> <tr> <td>minus Freibetrag von höchstens 300,00 €, hier</td> <td style="text-align: right;">- 250,00 €</td> </tr> <tr> <td>minus Versicherungspauschale</td> <td style="text-align: right;">- 30,00 €</td> </tr> <tr> <td>ergibt Anrechnungsbetrag vom Elterngeld auf ALG II</td> <td style="text-align: right;">20,00 €</td> </tr> </table>	Elterngeld	300,00 €	minus Freibetrag von höchstens 300,00 €, hier	- 250,00 €	minus Versicherungspauschale	- 30,00 €	ergibt Anrechnungsbetrag vom Elterngeld auf ALG II	20,00 €
Elterngeld	300,00 €										
minus Freibetrag von höchstens 300,00 €, hier	- 250,00 €										
minus Versicherungspauschale	- 30,00 €										
ergibt Anrechnungsbetrag vom Elterngeld auf ALG II	20,00 €										
> für Leistungsberechtigte, die vor dem Bezug von Elterngeld kein Erwerbseinkommen erzielten (Arbeitslose)	X		Elterngeld wird in voller Höhe auf das ALG II angerechnet. Absetzbar ist nur die Versicherungspauschale von 30 €.								
Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz		X	zweckbestimmte Leistung								
Elternrente aus der Unfallversicherung (SGB VII)	X		Anrechnung als Sozialleistung								
Entlassungsgeld für Soldaten	X		Anrechnung als Sozialleistung								
Entlassungsentschädigung	X		Anrechnung als einmalige Einnahme Siehe: Abfindung								

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Entschädigungen gemäß § 253 BGB > Schmerzensgeld > Ersatz von Sachleistungen > Aufwendungen infolge eines Unfalls > Mehrleistungen zur Verletztenrente > Zinseinnahmen aus kapitalisierten Schadensausgleichsleistungen > Zinsen oder andere Kapitalerträge aus Schadensersatzleistungen	X	X	Anrechnung als Sozialleistung Siehe: Zinsen
Entschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts > Ausgleichszahlungen nach § 15 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz		X	Entschädigung analog § 253 BGB
Entschädigungsleistungen für Wahlhelfer	X		Anrechnung als Sozialleistung
Entschädigungsleistungen von Wohlfahrtsverbänden		X	Entschädigung analog § 253 BGB
Entschädigung für Blut-/Plasmaspender		X	Zuwendung

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Erbe > Erbe fließt vor der Bedarfszeit zu		X	Nein, ein Erbe, das vor der Bedarfszeit zufließt, ist kein Einkommen, sondern Vermögen. Die Bedarfszeit beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag auf ALG II gestellt wird.
> Geldvermögen fließt während der Bedarfszeit zu	X		Ja, ein Geldvermögen, das während der Bedarfszeit zufließt, wird als einmalige Einnahme angerechnet. Die Anrechnung erfolgt für längstens 6 Monate. Danach wandelt sich das Einkommen in Vermögen um.
> Sachvermögen fließt während der Bedarfszeit zu		X	Nein, ein Erbe, das als Sachvermögen zufließt, wird als Vermögen bewertet, z.B. eine geerbte Immobilie, ein geerbtes Kfz... Beispiel: Erbe einer Eigentumswohnung und Kfz <i>Der Arbeitslose O. erbt im Monat des Antrags auf ALG II eine kleine Eigentumswohnung und ein Kfz mit einem Verkehrswert von 6.850 €. O. beabsichtigt, in die Eigentumswohnung umzuziehen. Das Erbe wird nicht als Einkommen, sondern als Vermögen bewertet. Es ist zudem geschützt. Eine selbst bewohnte angemessene Immobilie wird nicht auf den Bedarf angerechnet. Das gilt auch für einen PKW mit einem Verkehrswert unter 7.500 €.</i>
Erbschaftssteuerverstattung	X	X	Nein, wenn die Steuer auf eine Erbschaft entfällt, die als Vermögen zu werten ist.
Erholungshilfe nach § 27b BVG		X	zweckbestimmte Leistung
Erlös aus dem Verkauf von Schonvermögen		X	Vermögen ist und bleibt Vermögen

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung															
	Ja	Nein																
Erziehungsgeld		X	Zuwendung															
Erziehungsrente (SGB VI)	X		Anrechnung als Sozialleistung															
Erwerbseinkommen nicht erwerbsfähiger über 15-jähriger Sozialgeldbezieher	X	X	Nein, in Höhe des Erwerbstätigenfreibetrages in der Sozialhilfe nach § 82 Abs. 3 SGB XII Beispiel: <i>Der Partner der Niedriglohnbeschäftigten C. ist (zeitweise) voll erwerbsgemindert und nimmt eine geringfügigen Beschäftigung von 450 € auf. Nach dem Sozialhilferecht (§ 82 Abs. 3 SGB XII) steht ein Freibetrag von 30% des höchsten Regelbedarfs (409 €) zu. Der Freibetrag darf 50% des Regelbedarfs nicht übersteigen. Der Freibetrag des Partners beträgt 30% von 450 € = 135 € plus der Versicherungspauschale von 30 € = 165 €. Auf den Hilfebedarf werden angerechnet (450 minus 165) 285 €.</i>															
Erwerbsminderungsrente	X		Anrechnung als Sozialleistung															
Erwerbseinkommen aus mehreren Monaten, das in einem Monat zusammen ausgezahlt wird	X		Wird in einem Monat der Lohn aus mehreren Monaten ausgezahlt, ist getrennt für jeden Lohnmonat eine Einkommensbereinigung um Absetzbeträge und Freibeträge vorzunehmen. Beispiel: Zufluss von Erwerbseinkommen für zwei Monate Der geringfügig Beschäftigten wird der Lohn für Februar und März im März ausgezahlt, jeweils 400 €, zusammen 800 €. Ihr SGB II-Bedarf beträgt 772 €. <table style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Februar</td> <td style="text-align: center;">März</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Brutto/Nettoverdienst</td> <td style="text-align: right;">400,00 €</td> <td style="text-align: right;">400,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">./Grundfreibetrag</td> <td style="text-align: right;">100,00 €</td> <td style="text-align: right;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">./Erhöhungsbetrag (20% von 300 €)</td> <td style="text-align: right;">60,00 €</td> <td style="text-align: right;">60,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">= Anrechnungsbetrag</td> <td style="text-align: right;">240,00 €</td> <td style="text-align: right;">240,00 €</td> </tr> </table> <i>Im März (Zuflussmonat) werden auf den ALG II-Bedarf 480 € angerechnet.</i>		Februar	März	Brutto/Nettoverdienst	400,00 €	400,00 €	./Grundfreibetrag	100,00 €	100,00 €	./Erhöhungsbetrag (20% von 300 €)	60,00 €	60,00 €	= Anrechnungsbetrag	240,00 €	240,00 €
	Februar	März																
Brutto/Nettoverdienst	400,00 €	400,00 €																
./Grundfreibetrag	100,00 €	100,00 €																
./Erhöhungsbetrag (20% von 300 €)	60,00 €	60,00 €																
= Anrechnungsbetrag	240,00 €	240,00 €																

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Ferienjob unter 25-jähriger Schüler	X	X	Nein, Einnahmen von Schülern aus einem Ferienjob sind bis zu 1.200 € brutto privilegiert. Genauer: Einkommen bis zu 1.200 € aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für längstens 4 Wochen ausgeübt werden, sind anrechnungsfrei. Einfaches Beispiel <i>Die 19-jährige Schülerin Ü. arbeitet in den großen Schulferien für 4 Wochen und verdient brutto 1.200 €. Das Einkommen aus dem Ferienjob wird nicht auf ihren ALG II-Bedarf angerechnet.</i>
Fiktives Einkommen > aus einer zumutbaren Arbeit > aus einer zumutbaren Antragstellung auf eine vorrangige Sozialleistung > aus einem zumutbaren Steuerklassenwechsel > aus einem Antrag auf einen Lohnvorschuss > aufgrund eines Anspruchs auf Unterhalt, z.B. Anspruch auf Ehe-/Partner-Unterhalt	X	X X X X	

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Freiwilliges Soziales Jahr > Taschengeld > kostenlos zur Verfügung gestellte Verpflegung durch den Träger	X X X		Besondere Anrechnung Vom Taschengeld und dem Geldwert der Verpflegung wird ein Grundfreibetrag von 200 € abgesetzt. Der übersteigende Betrag wird in voller Höhe auf das ALG II angerechnet. Beispiel: Die 21-jährige B. erhält den höchsten Taschengeldbetrag von 390 €. Angerechnet auf das ALG II werden 190 €.
Gehörlosenhilfe		X	zweckbestimmte Leistung
Geringfügige Beschäftigung	X		Anrechnung als Erwerbseinkommen
Geschenke > Geschenke, die den Hilfebedürftigen nicht so günstig stellen, dass daneben Leistungen des ALG II/Sozialgeldes ungerechtfertigt wäre	X	X	Nein, die Anrechnung solcher Geschenke wäre unbillig, z.B. > kleinere Geld- oder Sachgeschenke zu Weihnachten oder zum Geburtstag, kleines Taschengeld > PKW mit einem Verkehrswert unter 7.500 € > Finanzierung des Führerscheins durch die Großeltern
Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Konfirmation, Kommunion, religiöser Feste, der Jugendweihe	X	X	Nein, Geldgeschenke an Minderjährige unter 3.100 € werden nicht als Einkommen bewertet und sind dem Vermögen zuzuordnen.
Sachgeschenke in Geldeswert		X	Sachgeschenke sind generell als Einkommen anrechnungsfrei und werden dem Vermögen zugeordnet.
Glücksspielgewinne	X		Anrechnung als einmalige Einnahme
Gründungszuschuss nach §§ 57 SGB III	X		

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) > Alterserhöhungsbetrag der Grundrente § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG > Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwer-Waisenrente)		X X X	
> Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 4 BVG > Ausgleichsrente nach § 32 BVG > Ausgleichsrente für Hinterbliebene nach §§ 41, 47 BVG > Zuschlag für Ehegatten nach § 33a BVG > Elternrente nach § 51 BVG	X X X X X		
Grundrenten in analoger Anwendung des BVG > Leistungen (Renten und Beihilfen) an Opfer der Verfolgung im Nationalsozialismus nach dem Bundesentschädigungsgesetz > Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen nach dem Unterhaltsbeihilfengesetz (UBG) > Leistungen an Wehrdienststopfer nach §§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz > Leistungen an Grenzdienststopfer nach §§ 59 ff Bundesgrenzschutzgesetz > Leistungen an Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz > Leistungen an politische Häftlinge nach § 4 Häftlingengesetz > Leistungen an Impfgeschädigte nach § 60 Infektionsschutzgesetz > Leistungen an rechtsstaatswidrig Verhaftete / Verfolgte nach § 21 StrRehaG > Unfallrente nach dem SGB VII an Wehrpflichtige der NVA in der ehemaligen DDR		X X X X X X X X X	

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Gutschrift Haushaltsstrom		X	Nicht anzurechnen sind Rückzahlungen von Haushaltsstromkosten. Haushaltsstrom wird vom Regelbedarf finanziert.
Gutschrift Betriebs- und Heizkosten > Rückzahlung anerkannter Betriebs- und Heizkosten	X		Rückzahlungen/Guthaben für der Höhe nach anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sind einmalig anzurechnen und mindern in voller Höhe die KdU nach dem Monat der Rückzahlung/ Gutschrift.
> Rückzahlungen, die auf nicht anerkannte Kosten der Unterkunft entfallen		X	Nein, nicht anzurechnen sind Rückzahlungen für nicht anerkannte Miet- und Heizkosten. Beispiel: <i>Im April erhält die 4-köpfige Dortmunder Familie eine Rückzahlung von Betriebskosten in Höhe von 154,70 € und eine Stromkosten-rückzahlung von 52,80 €. Die tatsächliche Miete beträgt 718 €. Vom Jobcenter wurden als Mietkosten anerkannt: 633,65 €.</i> <i>Die Stromkostenerstattung wird nicht angerechnet. Von der Betriebs-kostenerstattung werden 88% (633,65 : 718 = 136,13 €) angerechnet und im Mai von den KdU-Leistungen abgezogen. Der Familie werden im Mai an KdU für die Miete überwiesen: 497,52 €.</i>

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Härtefond für NS-Verfolgte		X	Zuwendung
Heimerziehung zum Ausgleich von Folgeschäden aus einer Heimunterbringung 1949-1975/1990		X	Zuwendung
Hepatitis C Infektion		X	zweckbestimmte Einmalleistung
Hepatitis C-Infektion Rente	X		Ja, Renten an Hepatitis C-Infizierte werden zur Hälfte als Einkommen angerechnet
HIV > Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte		X	Entschädigung gemäß § 253 BGB
Insolvenzgeld	X		Anrechnung als einmalige Einnahme
Kapitalerträge > Zinsen	X	X	Nein, Einnahmen aus Kapitalvermögen von kalenderjährlich bis zu 100 € bleiben anrechnungsfrei. Beispiel: Zinsen <i>Dem Hilfebedürftigen werden auf seinem Kapitalvermögen 112 € Zinsen gut geschrieben. Weitere Kapitalerträge hat er nicht. Angerechnet werden 12 € auf sein ALG II.</i>
Kautionsrückzahlung	X	X	Ja, wenn die Kautionsrückzahlung von Dritten gezahlt wurde und die Rückzahlung dem Hilfebedürftigen zur freien Verfügung gestellt wird. Nein, wenn die Kautionsrückzahlung vom Hilfebedürftigen finanziert wurde.

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Kinder > Anrechnung von Einkommen eines Kindes			Einkommen von Kindern wird nur auf deren eigenen SGB II-Hilfebedarf angerechnet, nicht auf das Einkommen der Eltern oder anderer Kinder in der Bedarfsgemeinschaft.
Kinderbetreuungspauschale > BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe > Aufstiegsfortbildung, Weiterbildung nach § 83 SGB III > Rehabilitation und Teilhabe nach § 74 SGB IX		X	zweckbestimmte Leistung
Kindergeld	X		<p>Kindergeld wird auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf des Kindes angerechnet. Übersteigt das Kindergeld zusammen mit weiteren anrechenbaren Einkünften des Kindes dessen SGB II-Hilfebedarf, wird der den SGB II-Bedarf übersteigende Betrag des Kindergeldes auf en Hilfebedarf der Eltern angerechnet.</p> <p>Beispiele</p> <p><i>Einziges Einkommen der 2-köpfigen Familie ist der Kindes-unter-halt (346 €) und das Kindergeld (194 €) für die 5-jährige Tochter. Miet- und Heizkosten betragen 498 €. Das Gesamteinkommen der Tochter (540 €) übersteigt ihren Bedarf (RB 237 € + KdU 249 € = 486 €) um 54 €. Die 54 € werden dem Einkommen der Mutter zugerechnet. Da die Mutter kein sonstiges Einkommen hat, ist der zugerechnete Kindergeldbetrag um die VP von 30 € und die Kfz-Vers. von 41,20 € zu bereinigen. Vom Ergebnis her bleibt der zugerechnete Kindergeldbetrag anrechnungsfrei. Hätte die Mutter kein Kfz, würden vom zugerechneten Kindergeldbetrag 24 € (54 € - 30 €) auf den Bedarf der Mutter angerechnet werden.</i></p>

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Kindergeld für nicht im Haushalt der Eltern lebende Kinder	X	X	Nein, wenn das Kindergeld nachweislich an das Kind weitergeleitet wird
Kindergeld für im Ausland lebende Kinder	X	X	Nein, wenn das Kindergeld nachweislich an das Kind weitergeleitet wird
Kinderkrankengeld	X		Anrechnung als Sozial-/Lohnersatzleistung
Kindergeld-Nachzahlung	X		Ja, eine Kindergeld-Nachzahlung, die in die SGB II-Bedarfszeit fällt, wird als einmalige Einnahme angerechnet.
Kinderwohngeld	X	X	Nein, Kinderwohngeld wird wie jedes andere Einkommen des Kindes nicht auf den SGB II-Hilfebedarf der Eltern (der BG) angerechnet.
Kindesunterhalt (Unterhaltsleistungen)	X		Ja, auf den SGB II-Hilfebedarf des Kindes. Nein, wird nicht auf den SGB II-Hilfebedarf der Eltern angerechnet
Unterhaltsvorschuss	X		Ja, auf den SGB II-Hilfebedarf des Kindes. Nein, wird nicht auf den SGB II-Hilfebedarf der Eltern angerechnet
Kinderverpflegung im Kindergarten, der Schule		X	Zuwendung
Leistungen des Bildungs- du Teilhabepakets für Kinder		X	

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Kostenlose Verpflegung > vom Arbeitgeber bereitgestellte Verpflegung	X		Ja, ist als Einkommen zu berücksichtigen Siehe: Sachbezüge
> durch Wohlfahrtspflege, Tafeln bereitgestellte Verpflegung/Lebensmittel		X	Zuwendung
> durch Kindergärten, Schulen bereitgestellte Verpflegung		X	Zuwendung
Kostgeld	X	X	Ja, wenn das Kostgeld (die Zuwendung) so hoch wäre, dass daneben die Gewährung von ALG II/Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre. Nein, wenn die Zuwendung den Regelbedarfsbetrag für Ernährung nicht erheblich übersteigt. Beispiel: Zuwendung eines über 25-jährigen an seine Mutter <i>Der über 25-jährige Sohn wohnt bei seiner Mutter und zahlt für Verpflegung ein Kostgeld von 150 €. Das Kostgeld wird nicht angerechnet, weil es nur unerheblich den Regelbedarfsbetrag übersteigt.</i> <i>Der Regelbedarfsbetrag für Ernährung beträgt:</i> <ul style="list-style-type: none"> > Alleinstehende/Alleinerziehende 145 € > Paare (Ehe-/eheähnliche Paare) je Partner 130 € > Kind 0-6 Jahre 84 € > Kind 6 – 14 Jahre 120 € > Jugendllicher 14-18 Jahre 149 € > unter 25-jähriger Erwachsener 116 €

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Krankengeld	X		Anrechnung als Sozial-/Lohnersatzleistung
Krankenhausverpflegung		X	
Krankenhaustagegeld	X		
Krankenkassen-Prämien			
> Prämien der Krankenkasse aufgrund einer guten Finanzlage	X		Einmalige Einnahme
> Prämien aufgrund einer Beitragsrückerstattung		X	
Kurzarbeitergeld	X		Erwerbseinkommen
Lebensversicherung			
> Auszahlung an den Berechtigten		X	Vermögen
> Ausbezahlung im Todesfall an den Partner	X		Einmalige Einnahme
Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach § 44 SGB III		X	Zweckbestimmte Leistung
Leistungsprämie	X		Anrechnung als einmalige Einnahme
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	X		Eine Lohnfortzahlung wird wie Erwerbseinkommen angerechnet. Der Nettobetrag der Lohnfortzahlung wird um Absetz- und Freibeträge bereinigt. Der bereinigte Betrag wird auf den SGB II-Bedarf angerechnet.

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	X		Eine Lohnfortzahlung wird wie Erwerbseinkommen angerechnet. Der Nettobetrag der Lohnfortzahlung wird um Absetz- und Freibeträge bereinigt. Der bereinigte Betrag wird auf den SGB II-Bedarf angerechnet.
Mieteinkünfte	X		Mieteinkünfte sind anrechenbares Einkommen. Anrechnet werden die Bruttomieteinnahmen minus der abzusetzenden Beträge. Absetzbar sind Steuern, Versicherungen, öffentliche Abgaben, nachgewiesene Ausgaben für die Instandsetzung/ Instandhaltung. Tilgungs-raten werden als abzugsfähige Ausgaben nicht anerkannt.
Mini-Job (450 € Job)	X		Von einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job bis zu 450 €) wird nur der Grundfreibetrag von 100 € und der Erwerbstätigenzuschlag von 20% abgesetzt. Beispiel: <i>Der Arbeitslose S. ist in einem Minijob beschäftigt. Er verdient brutto 390 €. Kfz-Versicherung: 42,20 €. An Fahrtkosten zahlt er 89,20 €. Die Ausgaben von 89,20 € plus Versicherungspauschale von 30 € (=119,20 €) sind mit dem Grundfreibetrag von 100 € abgegolten. Würde er 400 € verdienen, müsste sein Verdienst um 119,20 € bereinigt werden.</i>

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Mobilitätshilfen nach dem SGB III		X	zweckbestimmte Leistung
Motivationszulage > Motivationsprämie in Produktionsschulen > nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehene Motivationszulagen > vom Arbeitgeber verpflichtend zu gewährenden Leistungen		X	zweckbestimmte Leistung
	X		Anrechnung als einmalige Einkünfte
Mutterschaftsgeld	X		<p>> MG, das als Einmalzahlung gezahlt wird, wird als einmaliges Einkommen angerechnet. Sofern neben dem MG kein weiteres Einkommen zufließt, wird das MG um die Versicherungspauschale von 30 € und die Kfz-Versicherung bereinigt.</p> <p>> MG, das in Höhe des ALG I oder Krankengeldes erhalten, wird als laufendes Einkommen angerechnet. Angerechnet wird das um die Versicherungspauschale von 30 € und die Kfz-Versicherung bereinigte ALG I / Krankengeld.</p> <p>> MG, das durch den Arbeitsgeberzuschuss bis zum maßgebenden Nettodurchschnittsentgelt aufgestockt wird, wird als laufendes Erwerbseinkommen angerechnet. und um Erwerbstätigenfreibeträge gemindert. Das MG wird in voller Höhe angerechnet.</p>

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Mutter- und Kind Stiftungsmittel		X	
Nachzahlungen > von Erwerbseinkommen > von Sozialleistungen (ALG I, Renten, Kindergeld...) > von Unterhaltsleistungen	X X X		Anrechnung als einmalige Einnahmen
> von existenzsichernden Leistungen des AsylbLG oder der Sozialhilfe > von SGB II-Leistungen (ALG II/Sozialgeld)		X X	
Obdachlosenfrühstück		X	Zuwendungen, die an das ALG II/Sozialgeld anknüpfen
Opfer der Verfolgung im Nationalsozialismus		X	Nein, in Höhe der Grundrente anrechnungsfrei Siehe Grundrente
> im Beitrittsgebiet	X		Ja, zur Hälfte
Pfändung (gepfändetes Einkommen) > wegen titulierter oder notariell beurkundeter Unterhaltsverpflichtungen	X	X	Der Pfändungsbetrag gilt als Einkommen und wird als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch angerechnet. Nein, aber: Ist der Unterhaltsverpflichtete von seinem individuellen Einkommen her wegen der gepfändeten Unterhaltsverpflichtung hilfebedürftig, kann der Leistungsträger den Unterhaltsverpflichteten auffordern, eine Abänderung des Unterhaltstitels/der Unterhaltsvereinbarung zu erwirken.

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Pflegegeld aus der Unfallversicherung nach § 44 SGB VI		X	zweckbestimmte Leistung
Pflegegeld nach der Pflegeversicherung	X	X	Nein, wird weder beim Pflegebedürftigen noch beim pflegenden Angehörigen als Einkommen angerechnet. Ja, wenn die Pflege erwerbsmäßig ausgeübt wird.
Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) > Aufwendungsersatz für den Unterhaltsbedarf > Erziehungsbeitrag > Kindergeld	X	X	Das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII setzt sich aus dem Aufwendungsersatz für den Unterhaltsbedarf von Kindern und dem Pflegegeld für Kosten der Erziehung (Erziehungsbeitrag) zusammen. Der Aufwendungsersatz ist eine zweckbestimmte Leistung und ist nicht als Einkommen der Pflegeperson anzurechnen. Der Erziehungsbeitrag für das 1. und 2. Pflegekind wird nicht auf den SGB II-Hilfebedarf angerechnet, der Erziehungsbeitrag für das 3. Kind zu 75% und für jedes weitere Kind zu 100%. Kindergeld, das Pflegeeltern erhalten, wird für das 1. Pflegekind in Höhe von 95 €, für das 2. Pflegekind in Höhe von 142,50 €, für das 3. Kind in Höhe von 148,50 € und für jedes weitere Kind in Höhe von 173,50 € angerechnet.
Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI	X		Anrechnung als Lohnersatzleistung
Pflegewohngeld		X	zweckbestimmte Leistung
Prämie nach § 134a SGB III		X	zweckbestimmte Leistung

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Renten nach dem SGB VI (Rentenversicherung) > wegen Alters > wegen verminderter Erwerbsfähigkeit > wegen Todes (Hinterbliebenenrenten)	X X X		Anrechnung als Sozialleistung
Riester-Rente > geförderte Beiträge für den Aufbau einer Riester-Rente > Zahlbetrag der Riester-Rente	X	X	Geförderte Beiträge für den Aufbau einer Riester-Rente werden nicht als Einkommen angerechnet. Der Eigenbeitrag für die Riester-Rente beträgt 4% des Bruttoentgelts, höchstens 2.100 € jährlich. Der Zahlbetrag einer Riester-Rente stellt Einkommen dar. Die Neuregelung der Anrechnung von Riester-Renten im Sozialhilferecht müsste auch im SGB II gelten. Der Anrechnungsbetrag im Sozialhilferecht (SGB XII) beträgt: Grundfreibetrag von 100 € plus 30% des darüber liegenden Betrages der Riesterrente.
Rürup-Rente	X		Anrechnung als Sozialleistung

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung									
	Ja	Nein										
Sachbezüge aus einer Erwerbstätigkeit	X		<p>Sachbezüge, die der Arbeitgeber kostenlos bereitstellt, sind als Einkommen anzurechnen. Sachbezüge sind z.B. bereitgestellte Verpflegung, Monatskarte für den ÖPNV.</p> <p>Bereitgestellte Verpflegung ist pro Arbeitstag mit dem Wert von 1% des maßgebenden Regelbedarfs anzurechnen. Sonstige Sachbezüge sind in Höhe ihres Wertes anzurechnen.</p> <p>Beispiel: Anrechnungsbetrag zur Verfügung gestellter kostenloser Verpflegung des Arbeitgebers/Freiwilligendienste</p> <table> <tr> <td>Regelbedarf</td> <td>416,00 €</td> <td>374,00 €</td> </tr> <tr> <td>19 Arbeitstage</td> <td>79,04 €</td> <td>71,06 €</td> </tr> <tr> <td>20 AT</td> <td>83,20 €</td> <td>74,80 €</td> </tr> </table>	Regelbedarf	416,00 €	374,00 €	19 Arbeitstage	79,04 €	71,06 €	20 AT	83,20 €	74,80 €
Regelbedarf	416,00 €	374,00 €										
19 Arbeitstage	79,04 €	71,06 €										
20 AT	83,20 €	74,80 €										
Sachgeschenke		X	Siehe: Geschenke									
Saison-Kurzarbeitergeld	X		Erwerbseinkommen									
Schadenersatz > nach § 843 BGB für Verdienstaufschlag oder Verlust an Unterhaltsansprüchen > Ersatz an Vermögensschaden (Sachleistungen, Unfallaufwendungen)	X	X										
Schmerzensgeld > nach § 25 BGB > nach § 15 AGG		X X	Entschädigung Entschädigung									
Schwerstbeschädigtenzulage		X	zweckbestimmte Leistung									
Schwerverletzten-Zulage nach § 57 SGB VII	X		Anrechnung als Sozialleistung									

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Schülerjob		X	<p>Für unter 15-jährige Schüler (Sozialgeldbezieher) sind generell 100 € anrechnungsfrei. Der 100 € übersteigende Betrag wird in voller Höhe angerechnet.</p> <p>Für Schüler ab dem 15. Lebensjahr wird vom Einkommen der Grundfreibetrag und prozentuale Erhöhungsbetrag abgesetzt.</p> <p>Beispiel: <i>Der 14-jährige Schüler C. trägt Werbeblätter aus und verdient regelmäßig 136 € im Monat. 100 € sind anrechnungsfrei. Der übersteigende Betrag von 36€ wird voll auf das Sozialgeld angerechnet.</i></p> <p><i>C. wird 15 Jahre alt und wechselt damit vom Sozialgeld in das ALG II. Seine 136 € werden nach den Vorschriften der Anrechnung von Erwerbseinkommen bei ALG II-Leistungsberechtigten berücksichtigt. Der Grundfreibetrag beträgt 100 € plus Erhöhungsfreibetrag von 20% des darüber liegenden Einkommens von 40 €, insgesamt: 107,20 €. Auf sein ALG II werden 28,80 € angerechnet.</i></p>

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Spenden aus Tombolas für Bedürftige	X		Einmalige Einnahme
Spesen (Auslöse) > Freiwillige Zusatzleistungen > als Ersatz für Verpflegungsmehraufwendungen	X	X	zweckbestimmte Leistung
Stiefeltern	X		Ja, Einkommen von Stiefeltern wird auf den SGB II-Hilfebedarf der (hilfebedürftigen) Kinder des Stiefelternteils und seines Partners angerechnet.
Stiftung Mutter-Kind		X	zweckbestimmte Leistung
Stipendien nach dem Stipendiengesetz		X	
Suppenküche		X	Zuwendungen, die an das ALG II/Sozialgeld anknüpfen
Tafeln (Lebensmittel)		X	Zuwendungen, die an das ALG II/Sozialgeld anknüpfen
Tagespflege nach § 23 Kinde- und Jugendhilfegesetz	X		Einkommen aus selbständiger Arbeit
Taschengeld > Taschengeld im Rahmen eines Freiwilligendienstes > Taschengeld von Verwandten, z.B. Großeltern	X X	X	Siehe: Freiwilliges Soziales Jahr Ja, wenn daneben die SGB II-Leistungen nicht gerechtfertigt wären. Nein, wenn die Anrechnung unbillig wäre. Beispiel: Zuwendungen, deren Anrechnung unbillig wäre <i>Die Oma wendet ihrem 16-jährigem Enkel 50 € Taschengeld zu. Die Anrechnung des Taschengeldes ist unbillig.</i>
Transfer-Kurzarbeitergeld (SGB III)	X		Anrechnung als Erwerbseinkommen

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Trinkgelder > berufstypisches Trinkgeld, z.B. Taxifahrer, Frisör, Kellner Toilettendienst... > einmalig gewährtes Trinkgeld (Danke-Schön-Geld), z.B. für Postzusteller	X		Ja, gilt als Erwerbseinkommen. Strittig ist, ab welcher Höhe Trinkgeld anrechnungsfähig ist. In der Rechtsprechung wird der Standpunkt vertreten: Trinkgelder von weniger als 10\$ des SGB II-Hilfebedarfs sind nicht anzurechnen.
		X	Nein, freiwillige Zuwendung Siehe: Zuwendung Dritter
Unfallrente > aus der gesetzlichen Unfallversicherung > aus der privaten Unfallversicherung	X X		Anrechnung als Sozial-/Lohnersatzleistung
Unterhaltsgeld aus der Arbeitslosenversicherung	X		Anrechnung als Sozial-/Lohnersatzleistung
Unterhaltsleistungen > Ehe-, Lebenspartner-Unterhalt > Kindesunterhalt > Verwandtenunterhalt	X X X		Anrechnung als Unterhaltsleistung Tatsächlich bezogene Unterhaltsleistungen werden auf den SGB II-Hilfebedarf angerechnet.
Unterhaltsansprüche > auf Getrenntlebenden-Unterhalt > auf Geschiedene-Unterhalt > auf Kindesunterhalt > Ausbildungsunterhalt > Verwandtenunterhalt		X X X X	Nein, aber: Der Leistungsberechtigte kann aufgefordert werden, diese Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Das Jobcenter kann auch einen Übergang dieser Unterhaltsansprüche erwirken
		X	Im SGB I erfolgt generell kein Rückgriff auf Verwandtenunterhalt. Nur tatsächlich geleisteter Unterhalt von Verwandten wird angerechnet.

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Unterhaltsvermutung bei Verwandten, Verschwägerten, die zusammen wohnen und einen „gemeinsamen Haushalt“ führen	X		Bei Verwandten, die zusammen wohnen und aus einem Topf wirtschaften, wird vermutet, dass dem Hilfebedürftigen Unterhalt gewährt wird. Die Vermutung greift, wenn Verwandte über ein leistungsfähiges Einkommen verfügen. Leistungsfähig ist ein Einkommen, das folgenden Grenzbetrag überschreitet: Doppelter Regelbedarf + Anteilige Miet- und Heizkosten Übersteigt das Einkommen den Grenzbetrag, wird vermutet, das 50% des übersteigenden Einkommensbetrages als Unterhalt geleistet werden. Die Vermutung kann widerlegt werden.
Unterhaltsvorschuss	X		Anrechnung als Unterhalts-/Unterhaltersatzleistung
Untermiete		X	Mindern die Leistungen für die Kosten der Unterkunft
Unterhaltssicherungsleistungen nach dem > Wehrsoldgesetz	X		Anrechnung als Sozialleistung
> Unterhaltssicherungsgesetz	X		
Urlaubsabgeltung	X		Anrechnung als einmalige Einnahme
Urlaubsgeld	X		Erwerbseinkommen
Vermögenswirksame Leistungen > Arbeitgeberzuschuss zu den vermögenswirksamen Leistungen		X	
> Eigenbeitrag zum vermögenswirksamen Sparen	X		

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Verletztenrente der Unfallversicherung SGB VII > Verletztenrente > Erhöhungsbetrag nach § 58 SGB VII	X	X	
> Verletztenrente nach dem SGB VII , die aufgrund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der DDR erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird	X	X	Nein, in Höhe der Grundrente nach § 31 Bundesversorgungsgesetz
Vermietung, Verpachtung	X		
Verpflegung in Kindergärten / Schulen		X	
Werkstatt für behinderte Menschen > Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten, § 43 SGB IX > Ausbildungsgeld nach § 122 Abs.1 Nr. 3 SGB IX		X X	zweckbestimmte Einnahme
Wertsteigerungen von Vermögensanlagen, z.B. Überschussanteile aus einer Lebensversicherung		X	
Wintergeld > Zuschuss-Wintergeld nach § 102 SGB III > Mehraufwands-Wintergeld nach § 102 SGB III	X	X	Erwerbseinkommen zweckbestimmte Leistung

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Wintergeld			
> Zuschuss-Wintergeld nach § 102 SGB III	X		Erwerbseinkommen
> Mehraufwands-Wintergeld nach § 102 SGB III		X	zweckbestimmte Leistung
Witwen-/Witwerrente			
> Witwen-/Witwerrente <u>nach</u> Ablauf des ersten Sterbevierteljahres des Verstorbenen	X		Anrechnung als Sozialleistung
> erhöhte Witwen-/Witwerrente im ersten Sterbevierteljahr des Verstorbenen	X	X	Nein, der Erhöhungsbetrag der Witwen-/Witwerrente im ersten Sterbevierteljahr bleibt als zweckbestimmte Leistung anrechnungsfrei. Im ersten Sterbevierteljahr beträgt die Rente 100% der Rente des Verstorbenen. Ja, der „Normalbetrag“ der Rente. Der Normalbetrag beträgt nach Ablauf des Sterbevierteljahres 55%/60% der Rente des Verstorbenen.
Wohnungsbauprämie		X	zweckbestimmte Leistung
Wohngemeinschaft		X	Einkommen (Vermögen) von Partner einer WG wird nicht berücksichtigt.

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Zinsen	X	X	Zinseinnahmen von insgesamt 100 € kalenderjährlich sind anrechnungsfrei.
> Guthabenzinsen auf einem laufenden Bausparvertrag		X	Zinsen auf einem laufenden Bausparvertrag, die vertragsgemäß erst nach Kündigung des Vertrages ausbezahlt werden, sind vor der Auszahlung des Bausparvertrages nicht als Einkommen anzurechnen.
> Zinsen aus Schmerzensgeld	X		
> Zinsen aus kapitalisierter Schadensersatzleistung	X		
> Zinsen für verspätet gezahlte Sozialleistung	X		
Zugewinnausgleich	X		Ein Zugewinnausgleich, der in der Bedarfszeit zufließt, ist anrechnungsfähiges Einkommen. Bei Zufluss vor der Bedarfszeit ist der Zugewinnausgleich als Vermögen zu werten.
Zuschläge für			
> Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit	X		
> Mehrarbeit, Überstunden	X		
Zuschüsse			
> vom Arbeitgeber zu Fahrtkosten, Lernmittel, Berufskleidung		X	zweckbestimmte Leistung
Zuwendungen aus einer Lebensversicherung	X		

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Zuwendungen > Zuwendungen der Wohlfahrtspflege		X	
Zuwendungen Dritter > die an den Bezug von ALG II/Sozialgeld anknüpfen, z.B. für Schulmaterialien, Ausflüge, Verhütungsmittel, Medikamente, Taschengeld... > zweckbestimmte Zuwendungen, z.B. für einen Führerschein	X	X X	Ja, wenn durch die Zuwendung die Lage des Leistungsberechtigten so begünstigt wird, dass daneben Leistungen des ALG II/Sozialgeldes nicht gerechtfertigt wäre. Nein, wenn durch die Zuwendung die materielle Situation nicht allzu sehr begünstigt wird oder wenn die Anrechnung der Zuwendung unbillig wäre. Keine allzu große Begünstigung liegt vor, wenn die Zuwendung den im Regelbedarf vorgesehenen Betrag für den jeweiligen Zweck nicht erheblich übersteigt. Nach der BA ist Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen die geltenden Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II. <i>Beispiel: Keine erhebliche Überschreitung des im Regelbedarf enthaltenen Betrages</i>
Öffentlich geförderte Beschäftigung > gegen Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Job) > gegen Arbeitsentgelt		X	
	X		Erwerbseinkommen

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz	X		<p>Überbrückungsgeld wird in besonderer Art und Weise als zweckbestimmtes einmaliges Einkommen angerechnet.</p> <p>Das Überbrückungsgeld soll den Lebensunterhalt Inhaftierter für die ersten vier Wochen (28 Tage) nach der Entlassung sicherstellen. Entsprechend dieses Zwecks wird es nur bis zur Höhe des SGB II-Bedarfs für 28 Tage als einmalige Einnahme angerechnet. Zweite Modifikation ist: Die Feststellung, ob durch den anrechenbaren Betrag des Überbrückungsgeldes im Zuflussmonat/Antragsmonat der ALG II-Anspruch entfällt, richtet sich nach dem tagegenau ermittelten ALG II-Bedarf im Entlassungsmonat.</p> <p>Beispiel: Anrechnung des Überbrückungsgeldes</p> <p>> Antrag nach der Haftentlassung: 14.05.</p> <p>> Antrag auf ALG II: 15.05.</p> <p>> SGB II-Hilfebedarf: 690 €.</p> <p>> Überbrückungsgeld: 750 €.</p> <p>> ALG II-Bedarf für 28 Tage: 690 € : 30 Tage x 28 Tage = 644 €.</p> <p>> In Höhe des ALG II-Bedarfs für 28 Tage ist das Überbrückungsgeld als einmalige Einnahme anzurechnen (644 €).</p> <p>> ALG II-Bedarf für den Entlassungsmonat: 750 € : 30 Tage x 17 Tage = 425 €.</p> <p>> Überbrückungsgeld (750 €) übersteigt den ALG II-Bedarf (425 €) im Entlassungsmonat.</p> <p>> Das anrechenbare Überbrückungsgeld (750 €) ist gleichmäßig auf 6 Monate aufzuteilen und anzurechnen: 644 € : 6 = 107 €, bereinigt um die Versicherungspauschale von 30 € ergibt den Anrechnungsbetrag pro Monat = 77 €.</p> <p>> Für die Bedarfsmonate Mai bis Oktober werden jeweils 77 € auf das ALG II angerechnet.</p>

A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	zu berücksichtigen		Anmerkungen zur Art der Berücksichtigung
	Ja	Nein	
Übergangsbeihilfe für ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen		X	
Übergangsbeihilfe für Soldaten nach §§ 12,13 SVG	X		
Übergangsgebühren	X		
Übergangsleistung nach der Berufskrankheiten-Verordnung, § 3		X	
Übergangsgeld > aus der Rentenversicherung (SGB VI) > aus der Arbeitslosenversicherung (SGB III) > nach § 45 SGB IX	X		
Übungsleiterpauschale > Dozententätigkeit bei Volkshochschulen, in Kirchen, Wohlfahrtsverbänden... > Sportlehrer in Vereinen...	X		Anrechnung als Erwerbseinkommen Siehe: Ehrenamt

